

3830/J XXI.GP

Eingelangt am: 03.05.2002

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Walter Posch und GenossInnen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Hafturlaub für den Ex-FPÖ-Funktionär Robert Dürr und dessen Teilnahme beim
Neonazi-Aufmarsch am 13. April 2002

Am Neonazi-Aufmarsch gegen die Wehrmachtsausstellung, der am 13. April 2002 auf dem Heldenplatz stattfand, hat laut Polizeinformationen auch Robert Dürr, ehemaliger FPÖ-Kandidat für den burgenländischen Landtag, teilgenommen.
Dürr wurde wegen Wiederbetätigung und Verstoß gegen das Verbotsgesetz rechtskräftig verurteilt und sitzt derzeit in Eisenstadt seine Haftstrafe ab.
Für die Zeit von 12. bis 15. April 2002 hatte Dürr um Hafturlaub angesucht und mit der "Aufrechterhaltung der familiären Beziehungen" und der "Erledigung dringender betrieblicher Angelegenheiten" begründet. Dieser Hafturlaub wurde Dürr dann auch gewährt.

Da nicht angenommen werden kann, daß Dürr durch die Teilnahme an der Neonazi-Demonstration seine familiären Beziehungen gepflegt hat, stellt sich die Frage, wie es dazu kommen konnte, daß der wegen Wiederbetätigung verurteilte Dürr ausgerechnet zu dem Zeitpunkt, wo der Neonazi-Aufmarsch stattfand, Hafturlaub gewährt bekommen konnte.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten nachfolgende

A N F R A G E

1. Warum wurde Dürr gerade zwischen 12. und 15. April 2002 Hafturlaub gewährt, wo doch durch die große mediale Vorberichterstattung die Demonstration gegen die Wehrmachtsausstellung hinlänglich bekannt war?
2. Konnte tatsächlich davon ausgegangen werden, daß der wegen Wiederbetätigung einsitzende Dürr nicht an dieser Demonstration teilnehmen würde?
3. Wurden die Bestimmungen des §147 StVG (".. daß er den Ausgang nicht mißbrauchen werde..") im Fall Dürr hinlänglich beachtet?
4. Wird bei der Prüfung von Hafturlauben für wegen politischer Delikte einsitzender Personen auch die innenpolitische Situation, wie eben die Abhaltung von Demonstrationen, Versammlungen, Veranstaltungen o.a. geprüft? Wenn ja: Warum

konnte Dürr dann trotzdem einen Ausgang gewährt bekommen? Wenn nein: Warum nicht?

5. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Anstaltsleiterin, die den Ausgang für Dürr gewährt hat?

6. Welche Konsequenzen ergeben sich für Dürr, der seinen Hafturlaub offenkundig mißbraucht hat?
7. Hat sich Dürr durch seine Teilnahme am Neonazi-Aufmarsch am 13.04.2002 neuerlich strafbar gemacht?
8. Welche Konsequenzen werden Sie aus der Causa Dürr ziehen?